

Transferreglement (TR)

Reglement zur Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben



SWISS SQUASH

INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH	3
1.1. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE.....	3
1.2. CLUBS, SPIELER/INNEN, FUNKTIONÄRE	3
2. SPIELBERECHTIGUNG AN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN	3
2.1. GRUNDSÄTZLICHES.....	3
2.2. SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE	3
2.3. AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE	3
3. TRANSFERS	4
3.1. GRUNDSATZ	4
3.2. FORMALITÄTEN UND AUSNAHMEN	4
4. INSTANZENWEG / REKURSE	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN CLUBS UND DEN SPIELENDE	5



SWISS SQUASH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Mannschaftswettbewerbe

Dieses Reglement gilt für alle offiziellen Mannschaftswettbewerbe von SWISS SQUASH.

Als solche gelten insbesondere:

- Interclub
- Mannschaftswettbewerbe (z.B. Team Cup oder andere Team-Turnierformen)

1.2. Clubs, Spieler, Funktionäre

Diesem Reglement sind alle SWISS SQUASH in irgendwelcher Form angeschlossenen SpielerInnen, Funktionäre, Clubs und Centers unterstellt.

2. SPIELBERECHTIGUNG AN MANNSCHAFTSWETTBEWERBEN

2.1. Grundsätzliches

- 2.1.1 Zur Spielberechtigung an offiziellen Mannschaftswettbewerben müssen SpielerInnen im Besitz einer gültigen Lizenz sein (oder eine Mannschaftslizenz liegt vor) und die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllen. Tageslizenzen sind bei offiziellen Mannschaftswettbewerben ungültig.
- 2.1.2 Die Spielenden müssen die Doping Statuten von Swiss Olympic einhalten (www.antidoping.ch).

2.2. Schweizer und FL Staatsangehörige

Schweizer und Liechtensteiner Staatsangehörige sind an Mannschaftswettbewerben unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz spielberechtigt.

Ausländische Staatsangehörige:

Ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Reglements sind Personen ohne schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die Clubs sind dafür verantwortlich, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Für die Einstufung neuer SpielerInnen muss zudem fünf Arbeitstage vor dem ersten Einsatz ein schriftlicher Vorschlag zur Einstufung in die Computerrangliste bei der SWISS SQUASH Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Spielenden sind spielberechtigt, sobald die Einstufung in die Computerrangliste erfolgt ist.



SWISS SQUASH

Andere Staatsangehörige, welche 5 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten, sind den SchweizerInnen gleichgestellt.

3. TRANSFERS

3.1. Grundsatz

Während dem ganzen Spieljahr sind Spielerverpflichtungen (Transfer eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers bzw. Spielerin / Neuverpflichtungen / Wiederverpflichtungen) unter Beachtung der Formalitäten und Ausnahmen gemäss Ziffer 3.2 grundsätzlich uneingeschränkt möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen. Für alle Damen gilt eine Ausnahmeregelung: Sie können gleichzeitig in 2 Clubs eine Lizenz lösen, einmal für den Damen-Interclub und einmal für den Herren-Interclub.

3.2. Formalitäten und Ausnahmen

- 3.2.1. Bei jedem Transfer muss eine neue Lizenz gelöst und bezahlt werden, auch wenn für das Spieljahr bereits eine Lizenz gelöst wurde.
- 3.2.2. Herren A- und Damen A-Spielerinnen sowie Herren B1- Spieler erhalten bei einem Transfer die Interclub-Spielberechtigung für den neuen Club nur dann, wenn sie im laufenden Spieljahr für keinen andern Schweizer Club Interclub gespielt haben. Zudem müssen sie bis spätestens am 15.12. bei SWISS SQUASH die Lizenz für den neuen Club beantragt sowie das unterzeichnete Clubzugehörigkeitsformular eingereicht haben.
- 3.2.3. Alle anderen SpielerInnen können während dem ganzen Jahr den Club wechseln, sofern sie im laufenden Spieljahr noch nicht für den bisherigen Club Interclub gespielt haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag an SWISS SQUASH hin möglich (z.B. Wohnortwechsel).

4. INSTANZENWEG / REKURSE

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement werden in 1. Instanz von der Wettkampfkommision (WKK) entschieden. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus dem Rechtspflegereglement von SWISS SQUASH.



SWISS SQUASH

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs und den Spielenden

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs/Centers und SpielerInnen bleiben auf jeden Fall vorbehalten.

Die Beurteilung oder Durchsetzung von Forderungen aus solchen Vereinbarungen fällt jedoch nicht in den Kompetenzbereich von SWISS SQUASH.

Das Reglement wurde vom ZV genehmigt. Es tritt auf den 17. August 2018 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND
Zentralvorstand & Wettkampfkommision

Langnau am Albis, 16. Juli 2018